

Benutzungs- und Entgelteordnung für städtische Sporthallen in der Stadt Wermelskirchen

Inhaltsverzeichnis:

Teil A – Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck
- § 2 Allgemeines
- § 3 Regelung der Benutzung der Turn- und Sporthallen
- § 4 Benutzungszeiten
- § 5 Behandlung der Übungsstätten und des Inventars
- § 6 Verkauf von Waren
- § 7 Werbung in Turn- und Sporthallen
- § 8 Hausrecht
- § 9 Differenzen/Zu widerhandlungen

Teil B – Sportliche Nutzung

- § 10 Benutzerkreis
- § 11 Hallenaufsicht/Schlüsselgewalt
- § 12 Haftung
- § 13 Benutzungsentgelte
- § 14 Benutzung der Turn- und Sporthallen durch Schulen
- § 15 Aufstellung von vereinseigenen Gegenständen/Aushänge

Teil C – Nicht sportliche Nutzung

- § 16 Nutzung
- § 17 Benutzungsentgelte
- § 18 Antrag auf Vermietung
- § 19 Nutzer
- § 20 Haftung des Mieters
- § 21 Haftung der Stadt
- § 22 Einbringung von Einrichtungsgegenständen
- § 23 Kündigungsrecht

Teil D – Entgelte

- § 24 Entgelte
- § 25 Entgeltspflicht
- § 26 Fälligkeit der Entgelte
- § 27 Sondervereinbarungen

Teil A – Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck

1. Die städtischen Sporthallen werden vom Amt für Jugend, Bildung und Sport (nur für Schulen) und vom Amt für Wirtschaft, Umwelt und Stadtentwicklung, nachfolgend „Gebäudewirtschaft“ genannt, (für sonstige Veranstaltungen) im Auftrag des Bürgermeisters verwaltet.
2. Die Turn- und Sporthallen der Stadt Wermelskirchen sind öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie der sportlichen Betätigung der ganzen Bevölkerung dienen sollen. Turn- und Sporthallen im Sinne dieser Ordnung sind die:
 - Mehrzweckhalle Dabringhausen
 - Mehrzweckhalle Dhünn
 - Sporthalle Schubertstraße
 - Sporthalle Am Schwanen
 - Turnhalle Dörpfeldschule
 - Sporthalle Gymnasium
 - Turnhalle Höferhof
 - Turnhalle Jörgensgasse
 - Turnhalle Ost
 - Turnhalle Pestalozzischule
 - Turnhalle Realschule
 - Turnhalle Tente
 - Turnhalle Stockhauser Straße (ehem. WTV-Halle)
 - Mehrzweckräume Hüniger
 - Mehrzweckräume Tente
 - Mehrzweckraum Turnhalle Stockhauser Straße
 - Jugendraum Mehrzweckhalle Dabringhausen
 - Vereinsraum Mehrzweckhalle Dabringhausen
3. Die Stadt Wermelskirchen kann Turn- und Sporthallen sowie deren Einrichtungsgegenstände auch an andere Dritte nach Maßgabe dieser Ordnung vermieten, soweit nicht die Belange der Wermelskirchener Schulen, der Sportvereine mit Sitz innerhalb von Wermelskirchen, sonstiger Gruppen und Vereinigungen aus dem Stadtgebiet, die sich regelmäßig sportlich betätigen, oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
4. Die Benutzungsrechte und -pflichten richten sich nach dieser Ordnung und sind in einen
 - Teil A – Allgemeiner Teil
 - Teil B – Sportliche Nutzung
 - Teil C – Nicht-sportliche Nutzung (z.B. kulturell, gesellschaftlich)
 - Teil D – Entgeltegegliedert.

§ 2 Allgemeines

1. Grundlage für die Belegung der Turn- und Sporthallen für die sportliche Nutzung sind die Belegungspläne.
2. Ein Rechtsanspruch auf Belegung besteht nicht. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden. Eine Terminvormerkung berechtigt dazu, dass die beantragte Einrichtung 14 Tage für den Antragsteller freigehalten wird. Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit schriftlicher Genehmigung.

3. Gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen werden nur in Ausnahmefällen gestattet.
4. Privaten Zwecken dienende Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern) werden nur in Ausnahmefällen gestattet.
5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
6. Die Stadt kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz des Hallenbodens getroffen werden.
7. Sämtliche haustechnischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister oder einer von ihm eingewiesenen, fachlich geeigneten Person bedient werden.
8. Den Weisungen des Hausmeisters/städt. Bediensteten ist Folge zu leisten.

§ 3 Regelung der Benutzung der Turn- und Sporthallen

1. Die Sporthallen können entsprechend ihrer Ausstattung für sportliche Zwecke genutzt werden.
2. Das Gebäude darf nur im Beisein des Lehrers bzw. des Übungsleiters betreten werden.
3. Beim Schul- und Vereinssport sowie bei Veranstaltungen muss dauernd ein Verantwortlicher anwesend sein, der für die Einhaltung dieser Ordnung zu sorgen hat.
4. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die ordnungsgemäß "Erste Hilfe" leisten können.
5. Die Hallen-Nutzer sind selbst dazu verpflichtet, entsprechendes Verbands- und Erste-Hilfe-Material bereit zu stellen.
6. Nach Ende der Benutzung darf der unter Nr. 4 genannte Verantwortliche die Halle erst verlassen, nachdem er sich von deren ordnungsgemäßigem Zustand überzeugt hat.
7. Das Betreten von Räumen, die nicht für den Schul- und Vereinssport sowie für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden müssen, ist nicht gestattet.
8. Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.
9. Rauchen und Alkoholgenuss sind in **allen** Räumen untersagt. Ausgenommen bleibt der Ausschank nach § 6 Nr. 1.
10. Wird durch eine Veranstaltung eine Sporthalle stark verunreinigt, kann die Gebäudewirtschaft verlangen, dass die Kosten der Reinigung vom Veranstalter getragen werden.
11. Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur dann gestattet, wenn geeignete Räume und Schränke zur Verfügung stehen. Die Genehmigung der Gebäudewirtschaft ist vorher einzuholen.
12. Für den Verlust oder die Beschädigung vereinseigener Geräte wird keine Haftung übernommen.

13. Bekanntmachungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden. Hallen und Hallengelände dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gebäudewirtschaft zu Reklamezwecken benutzt werden. Lautsprecheranlagen dürfen genutzt werden.
14. Die leihweise Entnahme von Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet.
15. Die Hallen dürfen nur mit hellen (nicht färbenden) sauberen Hallenturnschuhen oder Gymnastikschuhen betreten werden. Barfußlaufen ist nicht erlaubt; Ausnahmen sind Sportveranstaltungen, die barfuß ausgeübt werden.

§ 4 Benutzungszeiten

1. Die Sporthallen stehen in erster Linie den Schulen zur Verfügung, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 7:30 - 18:00 Uhr. Je nach Bedarf samstags von 7:30 - 12:00 Uhr.
2. In der Zeit von 18:00 - 21:30 Uhr (montags - freitags) und in den von den Schulen eingeräumten, von diesen aber nicht genutzten Zeiten werden den dem Stadtsportverband Wermelskirchen angeschlossenen Vereinen von der Gebäudewirtschaft in Verbindung mit dem Vorstand des Stadtsportverbandes ohne Rechtsanspruch Übungszeiten zugewiesen. Entsprechende Anträge sind an den Stadtsportverband zu richten.
3. Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis spätestens 22:00 Uhr verlassen sind.
4. Zwecks Durchführung der Grundreinigung, baulicher Maßnahmen und Abgeltung des Urlaubes der Hallenwarte/Hausmeister sind die Sporthallen grundsätzlich wie folgt für den Übungsbetrieb geschlossen:

a) in den Osterferien:	1 Woche
b) in den Sommerferien	
- Sporthallen Am Schwanen, Gymnasium und Schubertstr.:	3 Wochen
- alle anderen Hallen:	ganz
c) in den Herbstferien:	1 Woche
d) in den Weihnachtsferien:	1 Woche
5. Eine Nutzung der Hallen in den betriebsfreien Schulferien ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das bedeutet für den Nutzer in der Regel Übertragung der Schlüsselgewalt und Übernahme der Reinigungskosten.
6. Gruppen bzw. Vereine, die sich nicht dem Stadtsportverband Wermelskirchen angeschlossen haben, erhalten nur dann Trainingsstunden, wenn weder die Schulen noch die Mitgliedervereine für diese Zeiträume entsprechende Anträge gestellt haben.
7. Stellt ein Mitgliedsverein nachträglich einen Antrag auf Nutzung von Übungszeiten, die mittlerweile den unter § 4 Absatz 6 genannten Gruppen/Vereinen zugewiesen wurden, so haben die Letztgenannten von ihrem Recht sofort zurückzutreten.
8. Schulen, Vereine und Übungsgruppen müssen von ihren regelmäßigen Übungszeiten zurücktreten, wenn in den Hallen Reparaturarbeiten oder schulische bzw. städtische Veranstaltungen stattfinden.
9. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit hat der Benutzer oder Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.

10. Vereinen oder Gruppen, die die Sporthallen bezüglich der Teilnehmerzahl (mindestens 10 Personen an je 3 aufeinander folgenden Übungsabenden) und der zur Verfügung gestellten Übungszeit nicht genügend ausnutzen, kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.
11. An den Wochenenden stehen die Sporthallen für den Übungsbetrieb grundsätzlich nicht zur Verfügung.
12. Werden Turn- und Sporthallen für städt. Veranstaltungen oder für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung benötigt, so sind die jeweiligen Benutzer so rechtzeitig zu informieren, dass der Übungsbetrieb für die Dauer dieser Veranstaltungen und deren Vorbereitung in den Hallen entweder verlegt oder eingestellt werden kann. Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Behandlung der Übungsstätten und des Inventars

1. Das Auf - und Verstellen der Geräte und der Abbau hat unter Aufsicht des Lehrers bzw. des Übungsleiters zu erfolgen.
2. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen. Ein Verknoten der Tauer ist untersagt.
3. Magnesia und Kreide sind in besonderen Behältern zu verwahren. Geräte, die mit Magnesia oder Kreide benutzt wurden, sind nach erfolgter Inanspruchnahme zu reinigen.
4. Sämtliche Geräte (auch Bälle) sind nach jeder Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen.
5. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tiefer zu stellen. Barrenholme sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
6. Ballspiele sind nur statthaft, wenn dadurch Wände, Fenster, Lampen oder Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt werden. Hierzu sind geeignete Hallenbälle zu verwenden (z.B. Hallenfußbälle). Turngeräte oder deren Teile dürfen nicht als Spieltore benutzt werden.
7. Das Üben mit Hanteln, Gewichten und Gummistoßkugeln ist nur dann gestattet, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen werden.
8. Schwingende Geräte wie Ringe und Schaukelstangen dürfen nur jeweils von einer Person benutzt werden.
9. Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
10. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Hausmeister oder der Gebäudewirtschaft gemeldet werden. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen.
11. Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln ist nicht gestattet.

§ 6 Verkauf von Waren

1. Der Ausschank von Getränken, die Abgabe von Speisen und der Verkauf von Waren in städtischen Sportstätten ist den Nutzern bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gestattet unter den Voraussetzungen und Bedingungen, dass
 - die gewerberechtlichen Bestimmungen beachtet werden,
 - der Verkauf nur in offener Form, ohne Gläser, Flaschen und Büchsen erfolgt,
 - die Nutzer sich verpflichten, die entstehende Verschmutzung selbsttätig zu beseitigen,
 - die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachtet werden,
 - bei Errichtung von Verkaufsständen vor dem Aufbau der für die Zuweisung zuständigen Dienststelle detailliert mitgeteilt wird, wie die bauliche Beschaffenheit des jeweiligen Verkaufsstandes ist und an welcher Stelle er errichtet werden soll.Spirituosen sind vom Verkauf ausgeschlossen.

2. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle und auf den Tribünen ist verboten.

§ 7 Werbung in Sporthallen

1. In städtischen Sporthallen darf in Abstimmung mit der Gebäudewirtschaft sowie dem Hallenwart Werbung angebracht werden. In Anlehnung an die Saisonzeiten darf Werbung vom 01.09. bis 30.08. des Folgejahres angebracht werden. Die Werbung muss so stabil installiert werden, dass auch bei starkem Kontakt mit Bällen keine Gefahr von der Werbung ausgeht bzw. von den Materialien keine Gefährdung ausgeht (z.B. scharfe Kanten). Die Werbung ist der Gebäudewirtschaft schriftlich mit Angabe der Maße anzuzeigen.

2. Die Werbeflächeneinheiten betragen auf den Seitenwänden jeweils 1,00 m x 2,00 m, auf der Längswand gegenüber der Zuschauertribüne 0,80 m x 1,60 m. Die Buchung mehrerer nebeneinander oder übereinander liegender Werbeflächen für großflächigere Werbung ist zulässig.

3. Werbeflächen auf den Böden werden da zur Verfügung gestellt, wo es technisch und funktional machbar ist.

4. Ist das Anbringen neuer Werbeflächen beabsichtigt, ist die Werbung der Gebäudewirtschaft mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Ein Recht auf die Anbringung besteht nicht. Die Gebäudewirtschaft kann die Anbringung der Werbung untersagen, wenn z. B. nicht ausreichend Platz vorhanden ist oder andere Gründe gegen die Anbringung von Werbung sprechen.

5. Die Anbringung von Werbung in der Mehrzweckhalle Dabringhausen wird abweichend von den vorgenannten Regeln durch den „Förderverein Mehrzweckhalle Dabringhausen“ koordiniert; der Förderverein übernimmt im Auftrag der Gebäudewirtschaft die Genehmigung, Ablehnung oder Platzierung von Werbung und erhält die Einnahmen dieser Werbung. Sofern andere Vereine zweckgebundene Werbung akquirieren, sollen Ihnen daraus resultierende Einnahmen auch zufließen. Ziffern 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Gebäudewirtschaft der Stadt Wermelskirchen - insbesondere durch die Hausmeister/Hallenwarte - ausgeübt. Ihren Anordnungen, die sich auf das Einhalten dieser Bestimmungen beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen versto-

ßen, den weiteren Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem dazugehörenden Gelände untersagen.

§ 9

Differenzen/Zu widerhandlungen

1. Über alle Differenzen, die sich zwischen dem Amt für Jugend, Bildung und Sport und den Benutzern/Veranstaltern über Zeit und Umfang der Inanspruchnahme der Sporthallen ergeben, entscheidet der Sportausschuss nach vorheriger Anhörung des Stadtsportverbandes endgültig.
2. Wird durch Mitglieder eines Vereins bzw. einer Übungsgruppe oder durch einen Veranstalter gegen diese Ordnung verstoßen so kann
 - a) der zeitweise oder gänzliche Ausschluss von der Benutzung städtischer Sportstätten sowohl für einzelne Mitglieder als auch für den gesamten Verein festgesetzt werden;
 - b) eine strafrechtliche Verfolgung beantragt werden, falls eine strafbare Handlung begangen wurde.

Teil B- Sportliche Nutzung

§ 10

Benutzerkreis

1. Die Turn- und Sporthallen stehen Sportvereinen und sonstigen sporttreibenden Gruppen und Vereinigungen nach Maßgabe dieser Ordnung und dem Hallenbelegungsplan zur Verfügung.
2. Im Rahmen des Vereinssports werden Vereine und Sportgruppen, die eigene Jugendgruppen und/oder Jugendmannschaften unterhalten und Mitglied im Stadtsportverband sind, bei der Vergabe der Turn- und Sporthallen vorrangig behandelt.
3. Jegliche Inanspruchnahme von Turn- und Sporthallen bedarf einer besonderen Zulassung durch die Gebäudewirtschaft der Stadt Wermelskirchen. Die nutzenden Sportvereine sowie sonstigen Gruppen und Vereinigungen erkennen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zugewiesenen Belegungszeiten die Vorschriften dieser Ordnung ausdrücklich an.
4. Anträge auf Benutzung der Turn- und Sporthallen außerhalb der Belegungspläne sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich beim Stadtsportverband Wermelskirchen oder der Gebäudewirtschaft der Stadt Wermelskirchen einzureichen.

§ 11

Hallenaufsicht/Schlüsselgewalt

1. Die Hallenaufsicht obliegt den jeweiligen Hausmeistern/Hallenwarten laut Dienstplan.
2. Soweit die Schlüsselgewalt übertragen ist, trägt der jeweilige Übungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzerpflichten. Den Anordnungen und Weisungen der Hausmeister/Hallenwarte bzw. Aufsichtspersonen (Lehrpersonen/Übungsleiter) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zu widerhandlungen kann durch die Stadt Wermelskirchen in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Wermelskirchen ein befristetes oder dauerndes Hallenverbot verhängt werden.

§ 12 Haftung

1. Die Inanspruchnahme der Sporthallen einschließlich der dazugehörenden Nebenräume sowie der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers oder Veranstalters. Er hat die Halle und ihre Einrichtungen sowie die Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Etwaige Bedenken bezüglich der Sicherheit der Geräte sind unverzüglich schriftlich dem Amt für Jugend, Bildung und Sport der Stadt Wermelskirchen anzuzeigen oder im Hallenbuch (sofern vorhanden) zu vermerken. Dies gilt auch für während der Benutzung entstandene Schäden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Eventuelle Ansprüche von Geschädigten, die aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht hergeleitet werden, gehen zu Lasten der Übungsleiter.
2. Für Schäden jeder Art, die einem Benutzer, Veranstalter oder Dritten aus der Inanspruchnahme der Sporthallen einschließlich der Nebenräume und der Turngeräte erwachsen, übernimmt die Stadt Wermelskirchen keine Haftung. Die Stadt haftet auch nicht für Schäden am Eigentum Dritter, § 12 Absatz 6 bleibt unberührt.
3. Der Benutzer/Veranstalter hat die Stadt Wermelskirchen von allen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.
4. Das den Benutzern/Veranstaltern nach den vorstehenden Bestimmungen treffende Haftpflichtrisiko ist durch den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abzudecken.
5. Für Schäden an Sporthallen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften der Benutzer/Veranstalter und der Schädiger als Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Nebenräumen sowie Grünanlagen der Sporthallen.
6. Die Haftung der Stadt Wermelskirchen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
7. Im Fall der Schlüsselvergabe haftet der Mieter nicht nur für einen eventuellen Verlust des Schlüssels, sondern für alle damit zusammenhängenden Folgeschäden (Austausch der Schließanlage, Ausgleich für Vermögensdelikte, die mit dem verlorenen Schlüssel begangen wurden etc.).

§ 13 Benutzungsentgelte

Für die Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Nebenräume durch den Benutzerkreis im Sinne des § 10 dieser Benutzungsordnung wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Teil D dieser Ordnung und wird bei Erteilung der Genehmigung bzw. mit Erstellung der Hallenbelegungspläne festgesetzt.

§ 14 Benutzung der Turn- und Sporthallen durch Schulen

1. Während der Durchführung von Schulsportveranstaltungen obliegt die Bedienung der technischen Einrichtungen den aufsichtsführenden Lehrpersonen.

2. Die aufsichtsführenden Lehrpersonen der jeweils letzten Sportstunde während des Vormittags- oder Nachmittagsunterrichtes sind dafür verantwortlich, dass die Halle unverzüglich abgeschlossen wird, nachdem die Schüler die Sportstätte verlassen haben.

§ 15

Aufstellung von vereinseigenen Gegenständen/Aushänge

Vereinseigene Schränke, Geräte usw. dürfen in den Sporthallen nur mit Genehmigung der Gebäudewirtschaft aufgestellt werden. Die Anbringung von Plakatanschlägen sowie der Aushang von vereinsinternen Informationen darf nur in Absprache mit dem jeweiligen Hausmeister an den dafür zuständigen Stellen erfolgen.

Teil C – Nicht-sportliche Nutzung

§ 16

Nutzung

1. Eine Vermietung der Sporteinrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung für nicht sportliche Zwecke ist während der Belegung für den Schulsport (außerhalb der Schulferien) nicht möglich.
2. Weiterhin ist eine Vermietung von Turn- und Sporthallen grundsätzlich nur außerhalb der im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit dem Stadtsportverband/dem Sportstättennutzer eine Ausnahmeregelung erfolgen.
3. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Turn- und Sporthallen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt und besenrein verlassen sind und für schulische/sportliche Zwecke ohne Verzögerung zur Verfügung stehen.

§ 17

Benutzungsentgelte

1. Für die nicht sportliche Nutzung von städtischen Turn- und Sporthallen sowie der Nebenräume und Außenanlagen wird ein Benutzungsentgelt nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben. Die Höhe richtet sich nach den Entgeltsätzen in Teil D und wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung festgesetzt.
2. Werden Einrichtungen oder einzelne Räume gemäß § 1 Absatz 1 dieser Ordnung regelmäßig (z.B. monatliche Zeitabstände o.ä.) für nicht sportliche Zwecke in Anspruch genommen, sind die Termine rechtzeitig, möglichst zu Jahresbeginn, der Gebäudewirtschaft mitzuteilen.

§ 18

Antrag auf Vermietung

1. Eine Vermietung erfolgt nur auf schriftlichem Antrag, anhand des Vordrucks der Stadt Wermelskirchen. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin schriftlich bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Wermelskirchen einzureichen. Er kann nur von volljährigen Personen gestellt werden, die entweder das Recht besitzen, die Vereini-

gung, in deren Namen sie handeln, rechtsgeschäftlich zu vertreten, oder die verantwortliche Leiter der Veranstaltung sind.

2. Über den Antrag entscheidet die Gebäudewirtschaft unter Berücksichtigung der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen.
3. Auf Verlangen hat der Mieter eine ausreichende Haftpflicht- bzw. Schlüsselversicherung abzuschließen und den Versicherungsschein vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen und/oder eine Kautions zu stellen.
4. Der Abschluss des Mietvertrages macht andere notwendige Genehmigungen oder Anmeldungen nicht entbehrlich.
5. Der Mieter hat die Verpflichtung zur Reinigung aller benutzten Räume und Einrichtungen; er hat sich dabei des von der Stadt beauftragten Reinigungsunternehmens zu bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter unmittelbar. Der Hausmeister entscheidet, in welcher Weise die Reinigung zu erfolgen hat.

§ 19 Nutzer

1. Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters – nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals – stehen. Verantwortlicher Leiter kann nur sein, wer geschäftsfähig ist.
Vor Beginn der Veranstaltung hat sich der verantwortliche Leiter beim zuständigen Hausmeister anzumelden und am Ende der Veranstaltung wieder abzumelden.
2. Der Mieter und der verantwortliche Leiter haben die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten.
3. Die überlassenen Turn- und Sporthallen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht weitervermietet oder sonst überlassen werden. Der Auf-, Ab- und Umbau wird in der Regel vom Mieter selbst durchgeführt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden an den Sporthallen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen sind dem Hausmeister durch den verantwortlichen Leiter sofort, spätestens bei Veranstaltungsende, schriftlich mitzuteilen. Die benutzten Einrichtungen und Außenanlagen müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.
4. Außer den überlassenen Turn- und Sporthallen mit Inventar dürfen die dazugehörigen Nebenräume (z.B. Toiletten, Garderoben) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden.
6. Grundsätzlich dürfen keine Einweggeschirre, -gläser und -bestecke verwendet werden. Auf überflüssige Verpackungen wie Getränkeeinwegverpackungen und Miniportionsverpackungen ist zu verzichten. Sonstige Auflagen der Stadt im Rahmen des Umweltschutzes sind zu beachten. Die Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Mülls obliegt dem Nutzer.
7. Der Mieter hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere immissionsrechtliche, polizeirechtliche, feuerpolizeiliche und verkehrsrechtliche Vorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutze der Jugend, zu beachten,

Veranstaltungen ggf. bei der GEMA anzumelden und ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und der Lärmbekämpfung (§§ 9 - 11 LImSchG) sind strikt einzuhalten. Der Mieter sorgt für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumlichkeiten und deren Umgebung.

8. Bei größeren Veranstaltungen ist der Mieter dafür verantwortlich, dass Zeitpunkt, Art und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung vorsorglich der Feuerwehr mitgeteilt werden. Darüber hinaus hat der Mieter für Erste-Hilfe-Einrichtungen (Sanitätsdienst) zu sorgen.
9. Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.
10. Wildes Plakatieren ist untersagt. Plakate dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister an den dafür zuständigen Stellen aufgehängt werden.

§ 20 Haftung des Mieters

1. Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der vermieteten Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen und etwaige Beanstandungen unverzüglich bei der Stadt oder bei den Bevollmächtigten zu erheben. Ansonsten gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
2. Der Mieter haftet für alle der Stadt anlässlich der Benutzung entstanden Schäden an den Turn- und Sporthallen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht worden sind. Die danach zu vertretenden Schäden werden durch die Stadt Wermelskirchen auf seine Kosten behoben. Schäden sind auf der Grundlage des Neuwertes zu ersetzen.
4. Der Mieter hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden.

§ 21 Haftung der Stadt

Sowohl die Stadt als auch ihre einzelnen Bediensteten haften für evtl. bei der Benutzung der Turn- und Sporthallen und ihrer Einrichtungsgegenstände eintretenden Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für die Garderobe übernimmt die Stadt keine Haftung, sie geht ausschließlich zu Lasten des Mieters.

§ 22 Einbringung von Einrichtungsgegenständen

1. Der Mieter darf eigene Geräte, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in die Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den angemieteten Räumen.
2. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagellöcher, Klebstoffreste und ähnliches) auftreten können. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht

verstellt oder verhängt werden. Die Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt sein.

3. Der Mieter muss mitgebrachte Gegenstände, Dekorationen, Ausschmückungen usw. nach der Veranstaltung bzw. am im Mietvertrag geregelten Abbautag entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt Wermelskirchen berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.

§ 23 Kündigungsrecht

1. Die Stadt Wermelskirchen kann das Nutzungsverhältnis ohne Frist kündigen, wenn
 - Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen oder den bestehenden Nutzungsrichtlinien zuwiderläuft,
 - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig bei der Stadtkasse Wermelskirchen eingegangen ist.
2. Der Mieter kann unten den nachfolgenden Bedingungen ganz oder teilweise vom Mietvertrag zurücktreten:

Bis 6 Wochen vor der Veranstaltung	komplett
Bis 4 Wochen vor der Veranstaltung	muss ein Betrag in Höhe von 20 % des im Mietvertrag vereinbarten Betrages gezahlt werden
Bis 2 Wochen vor der Veranstaltung	muss ein Betrag in Höhe von 40 % des im Mietvertrag vereinbarten Betrages gezahlt werden
Bis 1 Woche vor der Veranstaltung	muss ein Betrag in Höhe von 60 % des im Mietvertrag vereinbarten Betrages gezahlt werden

Teil D – Entgelte

§ 24 Entgelt

1. Für die Benutzung der in § 1 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Turn- und Sporthallen zu sportlichen und zu nicht sportlichen Zwecken sowie für damit zusammenhängende Leistungen der Verwaltung werden Entgelte erhoben. Das Entgelt wird pauschal festgelegt. Damit sind alle Betriebskosten abgegolten. § 3 Abs. 10 bleibt unberührt.
2. Sind bei einer Veranstaltung deutlich höhere Energiekosten als üblich zu erwarten, wird vorher eine pauschale Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten vereinbart.

3. Die Entgelte für die sportliche Nutzung der Turn- und Sporthallen richten sich nach der Anlage 1.
4. Die Entgelte für die nicht-sportliche Nutzung der Turn- und Sporthallen richten sich nach der Anlage 2.

§ 25 Entgeltepflicht

1. Entgeltpflichtig ist, wer die Nutzung beantragt. Wird eine Leistung für einen Verein beantragt, so schuldet auch dieser das Entgelt.
2. Schulen und juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen nicht der Entgeltepflicht.

§ 26 Fälligkeit der Entgelte

Bei regelmäßiger Nutzung der Hallen erfolgt die Entgelteberechnung halbjährlich im Voraus. Die Nutzer haben zum 1.1. und 1.7. die Belegungspläne des jeweils kommenden Halbjahres einzureichen.

§ 27 Sondereinbarungen

Der Bürgermeister ist ermächtigt, in Fällen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, Sondereinbarungen zu treffen.

Teil E - Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgelteordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Anlage 1: sportliche Nutzung

1. Tarifklassen

Die nachfolgende Einteilung in Tarifklassen ist die Grundlage für die Erhebung von Benutzungsentgelte.

1.1 Tarif 1 – Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes

Für die Mitgliedervereine des Stadtsportverbandes beträgt das Jahresentgelt insgesamt pauschal 30.000 €. Die Entgelthöhe der einzelnen Vereine orientiert sich an der Jahresübersicht des Stadtsportverbandes, die jeweils zum 1.1. und zum 1.7. einzureichen ist.

1.2 Tarif 2 – Sportvereine außerhalb des Stadtsportverbandes

Die Entgelte für sportliche Nutzungen werden pro Zeitstunde und Halleneinheit abgerechnet. Grundlage ist der Hallenbelegungsplan:

Objekt / Halle	Halleneinheiten	Benutzungsentgelt in € pro Halleneinheit / Stunde	
<u>Mehrzweckhallen</u>			
MZH Dabringhausen	2	2,50 €	
MZH Dhünn	1		
<u>Turnhallen</u>			
Dörpfeldhalle	1		
Höferhof	1		
Jörgensgasse	1		
Pestalozzihalle	1		
Tente	1		
WTV-Halle	1		
GS Ost	1		
Gymnasiumhalle	2		
Schuberthalle	2		
Schwanenhalle	2		
<u>Sonderräume</u>			
Mehrzweckraum Hüngrer	1		
Mehrzweckraum Tente	1		
Mehrzweckraum WTV-Halle	1		
Jugendraum MZH Dabringhausen	1		
Vereinsraum MZH Dabringhausen	1		

Anlage 2: nicht-sportliche Nutzung

1. Tarifklassen

Die nachfolgende Einteilung in Tarifklassen ist die Grundlage für die Erhebung von Benutzungsentgelte. Sofern eine Veranstaltung nach ihrer Art in mehrere Tarife eingruppiert werden kann, gilt für die Berechnung des Entgelts der jeweils höhere Tarif.

1.1 Tarif A – Niedrigtarif für ortsansässige Veranstalter

Für ortsansässige Veranstalter werden Veranstaltungen, sofern sie ohne Eintritt und/oder Verkauf von Leistungen an die Besucher durchgeführt werden, nach Tarif A abgerechnet. Hierzu gehören folgende Veranstaltungen:

- a) des Stadtsporthallenverbandes, der Kulturgemeinde, des Stadtjugendringes, der Heimat- und Vertriebenenverbände sowie deren angeschlossene Vereine
- b) der Vereine sowie Organisationen und Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind
- c) der Schulen, Kirchengemeinden/Glaubensgemeinschaften
- d) der Parteien und Wählervereinigungen
- e) der Gewerkschaften, Berufsverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts
- f) Kunstausstellungen

Folgende Veranstaltungen werden nach Tarif A abgerechnet, auch wenn sie mit Eintritt oder Verkauf von Leistungen an die Besucher durchgeführt werden:

- g) der unter a) bis f) genannten Veranstalter bei Jubiläen (jeweils alle 25 Jahre)
- h) Wohltätigkeitsveranstaltungen
- i) Betriebssportveranstaltungen
- j) Schulfeste (nicht: innerschulische Veranstaltungen)

1.2 Tarif B – Veranstaltungen ortsansässiger Veranstalter

- a) Betriebsfeste
- b) Familienfeiern in den Räumen der Mehrzweckhallen Dabringhausen und Dhünn und der Turnhalle Tente.
- c) Veranstaltungen von Gewerbetreibenden und juristischen Personen
- d) Veranstaltungen kommerzieller Art sowie gleichwertige Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen nach Ziffer 1.1 a) bis f).

1.3 Tarif C – Sonderveranstaltungen und auswärtige Veranstalter

Folgende Sonderveranstaltungen örtlicher Veranstalter werden nach Tarif C abgerechnet:

- Karnevalsveranstaltungen von Altweiber bis Rosenmontag
- Tanz in den Mai am 30.04. jeden Jahres
- Halloween-Party
- Silvesterveranstaltungen am 31.12. jeden Jahres

Sonderveranstaltungen für überwiegend Jugendliche und/oder Kinder werden nach Tarif B abgerechnet.

1.4 Tarif Auswärtige – auswärtige Veranstalter

Auswärtige Veranstalter werden nach dem Tarif „Auswärtige“ (Tarif C zuzüglich ca. 25%) abgerechnet.

2. Entgelthöhe

- a) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der nachfolgenden Tabelle. Das Entgelt bezieht sich auf den Veranstaltungstag.
- b) Weitere Tage für Proben bzw. Auf- und Abbau vor oder nach dem Veranstaltungstag werden mit jeweils 10 % des geltenden Tarifs berechnet, mindestens jedoch 60,- €.

- c) Das für Familienfeiern (Ziffer 1.2 b) zu zahlende Entgelt bezieht sich auf eine Nutzungsdauer von 6 Stunden. Für eine darüber hinaus gehende Nutzung sind pro angefangene Stunde (vor 1:00 Uhr) 35,- € zusätzlich zu entrichten. Im Übrigen gilt Nr. 2.d).
- d) Bei allen Veranstaltungen, die über 1:00 Uhr hinausgehen, wird für jede weitere Stunde grundsätzlich ein Betrag von 60,- € erhoben. Von dieser Regelung sind ausgenommen:
- eine Stunde für Aufräumarbeiten;
 - mehr als eine Stunde, wenn das vollständige Aufräumen wegen unmittelbar nachfolgender Veranstaltungen noch in der gleichen Nacht erfolgen muss.
- e) Das Entgelt schließt die Benutzung der technischen Einrichtungen (Bedienung durch den Hausmeister) wie Verstärker- und Scheinwerferanlage ein.
- f) Entgeltsätze:

Objekt/Halle	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Auswärtige
I. Mehrzweckhalle Dabringhausen				
a) Grundentgelt Halle (einschl. Foyer)				
1/3 der Halle	75 €	150 €	375 €	470 €
2/3 der Halle	130 €	260 €	650 €	812 €
ganze Halle	175 €	350 €	875 €	1093 €
b) Bühne einschl. Umkleiden	23 €	46 €	115 €	144 €
c) Küche	45 €	45 €	112 €	140 €
d) Theken- und Zapfanlage	45 €	45 €	112 €	140 €
e) Foyer alleine	45 €	45 €	112 €	140 €
f) Jugend- oder Vereinsraum	23 €	46 €	115 €	144 €
II. Mehrzweckhalle Dhünn				
a) Grundentgelt Halle	75 €	150 €	375 €	470 €
b) Bühne einschl. Umkleiden	23 €	46 €	115 €	144 €
c) Küche, Theken und Zapfanlage	45 €	45 €	112 €	140 €
d) Mehrzweckraum	23 €	46 €	115 €	144 €
III. Turn- und Sporthallen				
a) Jörgensgasse, Höferhof	55 €	110 €	275 €	345 €
b) An der Dörpfeldschule, An der Sonderschule (15 x 27 m)	75 €	150 €	375 €	470 €
c) Realschule, Gymnasium, Ost Doppelhalle	130 €	260 €	650 €	810 €
d) Schwanen (45 x 27 m)	175 €	350 €	875 €	1093 €
e) Tente				
Grundentgelt Halle	30 €	60 €	150 €	188 €
Mehrzweckraum 1 (ohne Küche)	23 €	46 €	115 €	144 €
Mehrzweckraum 2 (mit Küche)	23 €	46 €	115 €	144 €
Bühne	23 €	46 €	115 €	144 €